

Regierungsratsbeschluss

vom 28. April 2026

Nr. 2026/785

Kinderheime (KiJuB), Sucht- und Erwachseneninstitutionen Budgetweisungen für das Jahr 2027

1. Ausgangslage

Gemäss § 52 des Sozialgesetzes (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen generelle Höchsttaxen fest und das Departement bewilligt die massgebenden individuellen Taxen.

Gestützt auf die für das Jahr 2027 budgetierten Vollkosten der einzelnen Kostenträger, die Einstufungen nach individuellem Betreuungsbedarf (IBB-Einstufungen; nur bei Erwachseneninstitutionen des Bereichs B der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen [IVSE; BGS 837.33]) und den vereinbarten Leistungseinheiten haben die Institutionen bis am 30. September 2026 die Einheitstaxe der Monats-, Tages- oder Stundenpauschalen 2027 zu beantragen. Wesentliche Tax-Erhöhungen sind schriftlich im Detail zu begründen.

Das Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) prüft die Anträge, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorgaben der Finanzkommission, des Budgets 2026, der Rechnung 2025, der voraussichtlichen Teuerung sowie aufgrund von Benchmarkvergleichen.

Das AGS führt ab November 2026 mit den einzelnen Institutionen das Budget- und Taxgespräch und bewilligt anschliessend die definitiven Monats-, Tages- und Stundenpauschalen 2027. Können die Taxen 2027 nicht im Einvernehmen festgelegt werden, lädt das AGS die betreffenden Institutionen zu einer offiziellen Anhörung ein und verfügt danach die Taxen 2027.

2. Erwägungen

2.1 Grundlagen

Um die gegenseitige Planbarkeit und Kontinuität zu erhöhen und die administrativen Arbeiten zu vereinfachen, sollen die letztjährigen Weisungen (RRB Nr. 2025/694 vom 5. Mai 2025) möglichst unverändert beibehalten werden.

Grundsätzlich gelten nachstehende Bestimmungen für alle Kinderheime (KiJuB) sowie Sucht- und Erwachseneninstitutionen. Für Erwachseneninstitutionen gelten zudem ausführlichere Bestimmungen und sind als solche bezeichnet.

Basis für die Erstellung des Budgets 2027 bilden die bewilligten Platzangebote, die vereinbarten Leistungseinheiten gemäss Leistungsvertrag, die Rechnung 2025 und der budgetierte Aufwand des Jahres 2026. Die Budgeteingabe hat mit der Formular-Vorlage des AGS zu erfolgen.

2.2 Eingabefrist und Gestaltung des Budgets

Das Budget ist im Grundsatz unverändert gemäss RRB Nr. 2004/444 vom 2. März 2004 nach den Vorgaben des Handbuchs der Kostenrechnung zu erstellen. Pro Leistung bzw. Angebot ist ein Kostenträger zu führen.

Das Budget ist spätestens bis am 30. September 2026 dem AGS einzureichen. Verspätet eingereichte Budgets werden für die Festlegung der Höchsttaxen nicht berücksichtigt.

2.3 Erwachseneninstitutionen

Die Kostenträgerbudgets für die IVSE-Erwachseneninstitutionen müssen in Übereinstimmung mit dem System des individuellen Betreuungsbedarfs (IBB) geführt werden. Die zeitlichen Abgrenzungen, die das IBB-System zwischen der Leistung «Wohnen» und «Tagesstruktur» vornimmt, sind auch bei der Verteilung der Kosten zu berücksichtigen. Die Leistung «Wohnen» ist von der Leistung «Aussenwohngruppe» (AWG) und von der Leistung «Tagesstätte resp. Tagesstruktur» zu trennen. Die Leistung «Tagesstätte/Tagesstruktur» beginnt an Werktagen nach dem Frühstück und dauert bis zum Mittagessen sowie ab Ende der Mittagspause bis zum Abendessen. Wochenende und Feiertage gehören zur Leistung «Wohnen» oder «Aussenwohngruppe». In den Tagesstätten für Externe gehört auch die Mittagspause zur Leistung «Tagesstätte/Tagesstruktur». Die Splittung der Leistung erfolgt auf der Kostenseite und nicht zwingend auch im realen Alltag. Die effektive Betriebsorganisation ist von dieser Aufteilung nicht betroffen.

2.4 Personalkosten – Teuerungszulage

Die Personalkosten sind ohne Teuerungszuschläge zu budgetieren. Allfällige anrechenbare Teuerungszuschläge richten sich nach dem Beschluss zur Lohnverhandlung nach dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV; BGS 126.3) des Kantons Solothurn. Sobald die Teuerungszulage bekannt ist, wird die Zulage auf die budgetierten Personalkosten durch das Departement angerechnet.

2.5 Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten

Der Kanton ist bereit, die entsprechenden Kosten für eine angemessene Aus- und Weiterbildung im Rahmen der Tarifverhandlungen anzuerkennen. Nur über das nötige Engagement in der Aus-, Fort- und Weiterbildung kann langfristig genügend qualifiziertes Fachpersonal gesichert werden. Die Erwachsenen- sowie KiJuB-Institutionen müssen die Ausbildung in sämtlichen Personalbereichen betreiben. Im Rahmen der Budgetierung werden maximal 1.5% der Bruttolohnsumme anerkannt.

2.6 Abschreibungen

Massgeblich sind die Richtlinien der IVSE zur Leistungsabgeltung und Kostenrechnung mit den dort genannten Werten und Maximalgrössen. Gemäss diesen Richtlinien sind die Abschreibungen linear vorzunehmen.

Zur Berechnung der anrechenbaren Abschreibungen sind die Netto-Investitionen zu ermitteln. Dazu sind von den Investitionskosten die Grundstückskosten, Subventionen oder Baubeiträge von Bund oder Kanton, Beiträge Dritter (z.B. Förderbeiträge oder zweckgebundene Bauspenden durch Fundraising) und verwendete Rücklagen aus dem Fonds für bauliche Erneuerungen in Abzug zu bringen. Für Gebäude-Investitionen gilt zudem, dass die Netto-Investitionskosten die Gebäudekosten nicht übersteigen dürfen. Verbleiben nicht anrechenbare Gebäude-Investitionskosten, sind diese dem Kostenträger «Trägerschaft» zu belasten.

Für sanierte, erneuerte oder ersetzte Gebäudeteile dient die Berechnung der Netto-Investition ebenso als Basis für die anrechenbaren Abschreibungen.

Im Sinne einer Abschreibung auf Wiederbeschaffungswerten können (zusätzlich zu den ordentlichen Abschreibungen) auf voll abgeschrieben Gebäuden während 10 Jahren jährlich 2% des Gebäude-Brandversicherungswertes als Rücklage für bauliche Erneuerungen geüfnet werden. Die Höhe der Rücklage für bauliche Erneuerungen ist auf 20% des Gebäude-Brandversicherungswertes begrenzt.

2.7 Investitionen, bauliche Massnahmen

Für die buchhalterische Behandlung von Investitionen und baulichen Massnahmen gelten die Bestimmungen der IVSE.

2.8 Zusatzkosten

Zusatzkosten, welche das ordentliche Grundangebot übersteigen, wie zum Beispiel Ferienlager für Wohnheim-, Tagesstätten-, resp. Werkstättengruppen oder die Tierhaltung (ohne Kleintierhaltung), sind nicht über die normale Betriebsrechnung zu tragen. Sie sind über Spenden-, Sponsoring- und/oder Basargelder zu finanzieren.

2.9 Entschädigung bei Abwesenheit – Erwachseneninstitutionen

Die voraussichtlichen Ausgaben für Abwesenheiten von Bewohnerinnen und Bewohnern sind als Aufwand mit Fr. 20.00 pro abwesende Nacht im Budget zu berücksichtigen.¹⁾

2.10 Kosten für agogisches Essen – Erwachseneninstitutionen

Die Kosten der Mahlzeitenangebote für Mitarbeitende können nicht den Betreuungszulagen des Kantons angerechnet werden. Sofern das Mahlzeitenangebot von den Arbeitnehmenden genutzt wird, ist es diesen kostendeckend in Rechnung zu stellen. Allfällige Mahlzeitenvergünstigungen sind durch die Trägerschaft zu finanzieren.

2.11 Tagesstätten für Externe – Erwachseneninstitutionen

Die Budgetierung ist nach denselben Grundsätzen wie bei allen anderen Einrichtungen vorzunehmen.

2.12 Spezielle Erläuterungen

2.12.1 Auslastung

Bei der Berechnung der Taxen kann der Auslastungsgrad der Vorjahre sowie die Normauslastung (gem. Angebotsplanung) mitberücksichtigt werden.

2.12.2 Einheitlichkeit der Taxen

Für inner- wie ausserkantonale Personen gelten die gleichen Taxen bzw. Monatspauschalen.

¹⁾ Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK; Empfehlung über die Rückerstattung bei Abwesenheit in einer Einrichtung des Bereichs B).

3. **Beschluss**

Diese Budgetweisungen für das Jahr 2027 sind für alle Institutionen im Kinderbereich (KiJuB), Sucht- und Erwachsenenbereich verbindlich, welche über eine Betriebsbewilligung des Kantons oder eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton verfügen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat; Abteilung Controlling und Digitalisierung, (kein Papier-
versand; Zustellung durch DS DDI)

Amt für Gesellschaft und Soziales; REG, KUR, GON, Admin (2026-032), (kein Papierversand; Zustellung durch DS
DDI)

Gesundheitsamt, (kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI)

Aktuariat SOGEKO

Institutionen (KiJuB, Sucht- und Erwachsenenbereich); E-Mail-Versand durch AGS/SEO

Trägerschaften der Institutionen; E-Mail-Versand durch AGS/SEO

Mitglieder der Fachkommission Menschen mit Behinderungen; E-Mail-Versand durch AGS/SEO